

deren nichts untergeschlagen werde/ alle Wochen mit denen Hammermeistern / was an Eisen geschmelzt / und geschmiedet / richtiges Verzeichnuß halten / und in ihre Büchlein einschreiben lassen.

4. Alle vier Wochen einen Wochen-Zeddel in das Ambt eingeben / damit das Wag-Geld könne richtig eingebracht werden.

3. Aufsicht haben / damit die Hammermeister durchaus keinen ungebührlichen Vortheil gebrauchen / und an dem geschmiedeten Eisen nichts unterschlagen/ und das was wöchentlich geschmiedet/ nicht alles verkauften/ sondern die Ambtsgefälle/ und andere Reste davon abtragen.

4. Fleißige acht haben/ daß die Hammermeister nicht allen Vorrath wegarbeiten/ sondern weil sie noch schmieden/ und Geld in Händen haben/ Vorräthe wieder anschaffen/ damit die Hammer nicht wüste gemacht werden.

Wäscher.

I.

Sollen uff abgelegte Eydess-Pflicht ihren anbe-sohlenen Wäscherdienst iederzeit treulich und fleißig vorstehen/ damit aller Unfleiß bey Aufbereitung der Erze verhütet werde.

2. Uff die ihnen untergebene Puch- und Wäscher-Tungen stete achtung haben/ daß sie ihre Tagwerck richtig machen/ die Erze rein waschen/ und durch übereilen oder sonst nicht zu Schaden arbeiten.

3. Denen Erzen in Puchen recht Wasser und Vorsatz-Blech geben/ den Spund nicht zu hoch noch zu niedrig richten/

Pp ij

und